



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

13. Februar 2015

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 23. Februar 2015	1
2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 24. Februar 2015	2
3. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 25. Februar 2015	3
4. 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2014 zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 8. Oktober 2012	4
5. 1. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2014 zur Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011	7
6. Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 13. Oktober 2014	10

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 23. Februar 2015

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 23. Februar 2015, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014 - öffentlicher Teil
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. November 2014 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung

- 6 Berichterstattung KKJR
- 7 Information zur Obdachlosigkeit
BE: Frau Döhlert, Herr Vogler
- 8 Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Stadtseniorenbeirats
Vorlage: 006/2015
- 9 Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Inklusionsbeirates
Vorlage: 029/2015
- 10 Bedingungen zur Veräußerung der Stadthalle Burg
Vorlage: 025/2015
- 11 Neufassung der Nutzungsordnung der Stadthalle Burg 2015
Vorlage: 026/2015
- 12 Neufassung der Entgeltordnung der Stadthalle Burg 2015
Vorlage: 027/2015
- 13 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 15 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. November 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 16 Protokollrealisierung
- 17 Schwimmhalle Burg - Mietvertrag SC Hellas
Vorlage: 028/2015
- 18 Anfragen und Anregungen
- 19 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 24. Februar 2015

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 24. Februar 2015, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

- 3 Information über Grundstücksangelegenheiten der Wobau Burg mbH

Öffentlicher Teil

- 4 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014 - öffentlicher Teil
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2014 – öffentlicher Teil
- 6 Protokollrealisierung
- 7 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 97 für das Sondergebiet "Infrastrukturfläche am Messeplatz"
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 002/2015
- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (2. Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 003/2015

- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Reesen/Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 013/2015
- 10 Stadtbau Ost – Integriertes Stadtentwicklungskonzept / Beschluss über die Ergänzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes durch den Jahresbericht 2014
Vorlage: 019/2015
- 11 LAGA Straßenbaumaßnahmen
Vorlage: 015/2015 Informationsvorlage
- 12 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 14 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 15 Protokollrealisierung
- 16 Vorstellung des Entwurfs zur Entwicklung des Grundstücks Lindenstraße 3 im OT Niegripp zum zentralen Standort Grundschule, Hort und Kindertagesstätte
- 17 Aktueller Stand Einsteinschule
- 18 Grundstücksangelegenheit Bahnhofstraße 21
Vorlage: 018/2015
- 19 Schwimmhalle Burg - Mietvertrag SC Hellas
Vorlage: 028/2015
- 20 Vorstellung Prioritätenliste Straßen
- 21 Anfragen und Anregungen
- 22 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 25. Februar 2015

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 25. Februar 2015, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. Dezember 2014
- 4 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Abarbeitung zur Haushaltskonsolidierung
- 7 Spendenannahme und Spendenverwendung
- 8 Neufassung der Nutzungsordnung der Stadthalle Burg 2015
Vorlage: 026/2015
- 9 Neufassung der Entgeltordnung der Stadthalle Burg 2015
Vorlage: 027/2015
- 10 Bedingungen zur Veräußerung der Stadthalle Burg
Vorlage: 025/2015
- 11 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. Dezember 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 13 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 22. Oktober 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 14 Protokollrealisierung
- 15 Grundstücksangelegenheit Bahnhofstraße 21
Vorlage: 018/2015
- 16 Schwimmhalle Burg - Mietvertrag SC Hellas
Vorlage: 028/2015
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 19 Schließen der Sitzung

4. 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2014 zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petriergemeinde Burg vom 08. Oktober 2012

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 3 Friedhofszweck, Abs. 1 – Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.“

2. § 5 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung, Abs. 5 – Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Nutzungsberechtigte von betroffenen Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.“

3. § 6 Öffnungszeiten, Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.“

4. § 7 Verhalten auf dem Reformierten Friedhof, Abs. 3 n wird wie folgt geändert:

„Ruhebänke ohne Genehmigung durch den Friedhofsträger neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.“

5. § 7 Verhalten auf dem Reformierten Friedhof, Abs. 4 - Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Von den Bestimmungen des Absatzes 3 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.“

6. § 13 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe, Abs. 5 - Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreiskirchenamtes.“

7. § 17 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte, Abs. 1 c wird wie folgt geändert:

- „Erbgrabstätten (Altbestand)
I) Einzel- Erbgrabstätte
II) Doppel- Erbgrabstätte
III) Dreier- Erbgrabstätte
IV) Vierer- Erbgrabstätte“

8. § 18 Reihengrabstätten, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Reihengräber werden auf dem Reformierten Friedhof nicht mehr eingerichtet und vergeben. Ausnahmen bilden dabei die Urnengemeinschaftsanlage und die Ruhegemeinschaftsanlage.“

9. § 20 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, Abs. 1 - Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung in Form des Verleihungsurkunde (Grabbrief). „

10. § 20 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine Verleihungsurkunde in Form eines Grabbriefes. In ihm wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet. Endgültige rechtliche Wirksamkeit erfährt das Nutzungsrecht für den Nutzungsberechtigten erst nach vollständiger Zahlung der fälligen Gebühr.“

11. § 20 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren hat der Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.“

12. § 22 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Grabstätten, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.“

13. § 24 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.“

(2) Der Baumbestand auf dem Reformierten Friedhof inklusive der Bäume auf den Grabstätten steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von neuen Bäumen auf Grabstätten ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können beim Friedhofsträger vor der Pflanzung beantragt werden.“

14. § 25 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit, Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

15. § 29 Errichtung und Änderung der Grabmale, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der allgemein anerkannten und jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (nachfolgend TA Grabmal genannt) zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabmale so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

16. § 30 Standsicherheit der Grabmale, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen hat der Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen – die gleichwertige Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen) eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA-Grabmal vorzunehmen.“

17. § 30 Standsicherheit der Grabmale, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfablauf ist nachvollziehbar durch ein Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend der Planunterlagen ausgeführt bzw. welche Abänderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufes und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Dienstleistungserbringers und sind dem Dienstleistungsempfänger und somit dem Nutzungsberechtigten zu überlassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung dem Friedhofsträger innerhalb von sechs Wochen nach Errichtung des Grabmales bzw. der sonstigen baulichen Anlagen zu übergeben.“

18. § 31 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung und alle Änderungen treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Burg, 12. Juni 2014
Ort, den

Eckart Grundmann
Vorsitzender des Presbyteriums

D. S.

Hella Ziese
Mitglied des Presbyteriums

Ursula Patté
Mitglied des Presbyteriums

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 20. Januar 2015
Ort, den

D. S.

i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Presbyterium der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg am 12.06.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011 wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.01.2015 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 20. Januar 2015
Ort, den

D. S.

i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in

5. 1. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2014 zur Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 6 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Sarg- Wahlgrabstätten

1.1	Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte	(1 Sarg, 2 Urnen)	1390,00 €
1.2	Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte	(2 Särge, 4 Urnen)	2110,00 €
1.3	Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte	(3 Särge, 6 Urnen)	2790,00 €
1.4	Sarg-Vierer- Wahlgrabstätte	(4 Särge, 8 Urnen)	3420,00 €
1.5	für Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte	(2 Urnen)	
1.5.1	Feld Obelisk		640,00 €
1.5.2	Feld Jahreszeiten	normal	290,00 €
1.5.3	Feld Jahreszeiten	pflegearm	550,00 €
1.6	für Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte	(4 Urnen)	

1.6.1 Hauptweg	645,00 €
1.6.2 Feld Stelenwald	600,00 €

2. für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

2.1 Urnenbeisetzungen (pro Stätte eine Urne)	790,00 €
--	----------

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. für Sarg- Wahlgrabstätten,

1.1 Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte (1 Sarg, 2 Urnen)	69,50 €
1.2 Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte (2 Särge, 4 Urnen)	105,50 €
1.3 Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte (3 Särge, 6 Urnen)	139,50 €
1.4 Sarg-Vierer- Wahlgrabstätte (4 Särge, 8 Urnen)	171,00 €

1.5 für Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte (2 Urnen)

1.5.1 Feld Obelisk	32,00 €
1.5.2 Feld Jahreszeiten normal	14,50 €
1.5.3 Feld Jahreszeiten pflegearm	27,50 €

1.6 für Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte (4 Urnen)

1.6.1 Hauptwege	32,25 €
1.6.2 Feld Stelenwald	30,00 €

2. für Erbgrabstätten

2.1 Einzel-Erbgrabstätte	70,50 €
2.2 Doppel-Erbgrabstätte	124,50 €
2.3 Dreier- Erbgrabstätte	175,00 €
2.4 Vierer- Erbgrabstätte	222,50 €

(3) Die Gebühren sind auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beisetzungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren, Abs. 1, wird wie folgt neu gefasst. Die Nummern 1.1 sowie 1.2 bleiben unberührt:

Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr
(z.B. Abfallbeseitigung, Rasenmahd, Baumpflege, Wasserentnahmestelle, Wegeinstandhaltung)

3. § 12 Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Verwaltungsgebühr ohne besonderen Aufwand entsprechend der Verwaltungsanordnung der EKM (VerwKostAO), Anlage zur Nummer II: II / 2.1.1, in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €
1.2	Verwaltungsgebühr mit besonderen Aufwand entsprechend der Verwaltungsanordnung der EKM (VerwKostAO), Anlage zur Nummer II: II / 2.1.2, in der jeweils gültigen Fassung	20,00 €
1.3	Ausstellung eines Grabbriefes	6,00 €
1.4	Umschreibung des Nutzungsrechtes im Grabbrief bzw. Eintragung von Ergänzungen in den Grabbrief	4,00 €
1.5	Friedhofsatzung in Kopie	5,00 €
1.6	Friedhofsgebührensatzung in Kopie	2,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,20 m oder einer Grabtafel	65,00 €
2.2	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,20 m	75,00 €
2.3	für die Gestattung der Aufstellung einer Einfassung oder von Einfassungssegmenten	45,00 €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Genehmigung einer Ausbettung oder Umbettung	30,00 €
3.2	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	30,00 €
3.3	Ausstellung einer Bestätigung zur Bestattung oder Beisetzung	15,00 €
3.4	Berechtigungsbeleg zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (Berechtigung gilt für ein Jahr)	25,00 €
3.5	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (Berechtigung gilt für eine einmalige Tätigkeit)	6,00 €
3.6	Verlängerung des Berechtigungsbeleges zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (Verlängerung um ein Jahr)	7,00 €
3.7	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen	20,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung und alle Änderungen treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Burg, 13. Oktober 2014
Ort, den

Eckart Grundmann
Vorsitzender des Presbyteriums

D. S.

Hella Ziese
Mitglied des Presbyteriums

Ursula Patté
Mitglied des Presbyteriums

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 15. Dezember 2014
Ort, den

D. S.

i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Presbyterium der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg am 12.06.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011 wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.12.2014 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 15. Dezember 2014
Ort, den

D. S.

i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in

6. Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 13. Oktober 2014

Die Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage zur Friedhofssatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 08.10.2012.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe
- § 3 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 4 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 5 Höchstmaße für Grabzeichen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 6 Bepflanzungsvorschriften
- § 7 Pflanzenliste
- § 8 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof gibt es Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – nach den Bestimmungen der § 22 – 26 sowie § 28 – 33 der Friedhofssatzung zu erfolgen.
 - a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
 - b) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte soll Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein. Mindestinhalte sind der Name des oder der Verstorbenen.
 - c) Für Grabmale dürfen keine Kunststoffe, Metalle oder Hölzer verwendet werden, die bis zum Ablauf der Ruhezeit keinen Witterungsbestand haben.
 - d) Für Holzgrabmale gilt: Es muss aus mindestens 6 cm starkem Hartholz bestehen und auf einem Sockel befestigt sein. Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur umweltgerechte Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Die Standsicherheit muss bis zum Ende der Ruhezeit gewährleistet sein.
 - e) Für geschmiedete Grabzeichen gilt: Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

§ 2 Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe nicht zugelassen:
 - a) Rasenkantensteine aus Beton, Einfassungen und Schrittplatten zwischen den Grabstätten (diese werden ggf. im Auftrage des Friedhofsträgers einheitlich verlegt, ein Anspruch darauf besteht aber nicht)

- b) Grababdeckungen mit einfachen Sichtbeton (z.B. Estrich) oder aus Kunststoff
- c) Einfache Bleche sowie Kunststoffe zur Einfassung der gesamten Grabstätte (zur geringfügigen Unterteilung der Grabstätte sind Tiergartenbänder zulässig)
- d) Künstliche Blumen (Begründete Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger möglich)
- e) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

§ 3

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Aufzählung der Abteilungen:
 - Sarg-Wahlgrabstätten
 - Erbgrabstätten
- (2) Grundfläche der Grabstätten in den einzelnen Abteilungen:
 - a) Sarg-Wahlgrabstätten
 - I) Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte 1,50 m x 2,50 m
 - II) Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte 2,70 m x 2,50 m
 - III) Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte 3,90 m x 2,50 m
 - IV) Sarg- Vierer- Wahlgrabstätte 5,10 m x 2,50 m
 - b) Erbgrabstätten (Altbestand)
 - I) Einzel-Erbgrabstätte 1,40 m x 2,50 m
 - II) Doppel-Erbgrabstätte 3,10 m x 2,50 m
 - III) Dreier- Erbgrabstätte 4,80 m x 2,50 m
- (3) Für Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt:
 - a) Jede Bearbeitung ist möglich.
 - b) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
 - c) Die Mindeststärke der Grabmale aus Stein beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,10 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,12 m und ab 1,51 m Höhe 0,15 m.
 - d) Für andere Werkstoffe muss die statische Stabilität entsprechenden der Größe und den Anforderungen der Standsicherheit nachgewiesen werden.
 - e) Die Sandsteineinfassung ist Bestandteil der Grabstätte. Sie darf nicht verändert werden.
 - f) Separate Einfassungen innerhalb der Sarg- Wahlgrabstätte dürfen, müssen aber nicht errichtet werden. Die Größe der Einfassung für eine Sargstätte darf max. 0,90 m x 1,80 m betragen. Die Anzahl der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Sarg- Wahlgrabstätte (max. Anzahl der zu verbringenden Särge).

§ 4 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Aufzählung der Abteilungen:
Hauptweg
Stelenwald
Obeliskensfeld
Jahreszeitenfeld
Urnengemeinschaftsanlage
- (2) Grundfläche der Grabstätten in den einzelnen Abteilungen
- | | |
|--------------------------|--------------------|
| Hauptweg | 1,20 m x 1,20 m |
| Stelenwald | 1,10 m Durchmesser |
| Obeliskensfeld | 0,90 m x 0,90 m |
| Jahreszeitenfeld | 0,90 m x 0,90 m |
| Urnengemeinschaftsanlage | 1,00 m x 0,70 m |
- (3) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabstätten des Stelenwaldes gilt: Das Grab ist im Kreismittelpunkt zu positionieren. Die Blickrichtung des Grabmals ist frei wählbar. Die Edelstahlkreiseinfriedung gehört zur Grabstätte und darf nicht entfernt oder verändert werden. Die Grabfläche darf nicht mit einer ganzteiligen Abdeckung ab- bzw. bedeckt werden. Pflanzungen und Kiese sind erlaubt.
 - b) Für Grabstätten des Jahreszeitenfeldes – Normal gilt: Eine Einfassung muss gesetzt werden. Eine Abdeckung (z.B. ganzteilig) ist zulässig.
 - c) Für Grabstätten des Jahreszeitenfeldes – Pflegearm gilt: Die umrahmende Pflasterung gehört zur Grabstätte und darf nicht verändert werden. Eine ganzteilige Abdeckung ist unzulässig.
 - d) Für Grabstätten des Obeliskensfeldes gilt: Eine Einfassung muss gesetzt werden. Eine Abdeckung (z.B. ganzteilig) ist zulässig.
 - e) Für die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage gilt: Der Edelstahlrahmen sowie der Split gehören zur Gestaltung der Grabstätte dazu und dürfen nicht verändert werden. Das Vollziehen von Trauer Ritualen innerhalb der Grundfläche ist erlaubt. Das Bepflanzen sowie jegliche Abdeckung der Grabstätte, ausgenommen ist die Grabtafel, ist unzulässig.
 - f) Für die Grabstätten der Ruhegemeinschaftsanlagen gilt: Die gesamte Bewirtschaftung, als die Pflege, Bepflanzung, Grabmalgestaltung und -sicherung auf diesen Grabflächen werden aufgrund eines Vorsorge- bzw. Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Dienstleister und den Hinterbliebenen durch den Dienstleister vorgenommen.

§ 5 Höchstmaße für Grabzeichen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei Reihengräbern und Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden. Grabmale dürfen nicht über die Grundfläche der Grabstätte heraus ragen.
- (2) Bei Grabstätten des Hauptweges ist die Steingröße der Grabgröße anzupassen. Die maximale Höhe beträgt 1,50 m.
- (3) Bei Grabstätten des Stelenwaldes beträgt die maximale Standfläche 0,35 m x 0,35 m. Die Stele darf sich ab einer Höhe von 0,30 m nach oben hin verbreitern. Die Höhe der Stele darf 0,80 m nicht unter- und 1,30 m nicht überschreiten.

- (4) Bei Grabstätten des Obeliskenfeldes ist die Steingröße der Grabgröße anzupassen. Die maximale Höhe beträgt 1,00 m.
- (5) Bei Grabstätten des Jahreszeitenfeldes ist die Steingröße der Grabgröße anzupassen. Die maximale Höhe beträgt 1,00 m.
- (6) Bei Grabstätten der Urngemeinschaftsanlage dürfen nur liegende Tafeln Verwendung finden. Hierfür gilt als Einheitsmaß 0,40 m x 0,35 m, bei einer Mindeststärke von 0,03 m.
- (7) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maßnahmen zulassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag und eine fachliche Prüfung voraus. Zu den Ausnahmen gehören u. a. Grabgestaltungen für Ehrengrabstätten.

§ 6 Bepflanzungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt der Bestimmungen des § 25 der Friedhofssatzung.

- (a) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (b) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (c) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 7 Abs. 2. k der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- (d) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des Friedhofsträgers aufgestellt werden. Der Friedhofsträger trägt im Allgemeinen für eigene Ruheplätze Sorge.

§ 7 Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
 - a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurz
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian
 - b) für schattige Lagen

Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

§ 8
Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen eine dafür besonders ausgewiesene Fläche zur Verfügung. Weitere Einzelheiten kann der Friedhofsträger festlegen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg vom 08.10.2012 und tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Burg, 13. Oktober 2014
Ort, den

Eckart Grundmann
Vorsitzender des Presbyteriums

D. S. Hella Ziese
Mitglied des Presbyteriums

Ursula Patté
Mitglied des Presbyteriums

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 15. Dezember 2014
Ort, den

D. S. i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Presbyterium der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg am 12.06.2014 beschlossene Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.12.2014 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 15. Dezember 2014
Ort, den

D. S. i.V. Hosenfeld
Amtsleiter/in